



Datum: 14.10.2020

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: I	Amt: Bürgermeisterbüro/Ratsbüro	Sachbearb.: Frau Lingemann/ Herr Piechaczek
----------------	------------------------------------	---

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Bürgermeisterbüro					

TOP: Besetzung der Ausschüsse und Regelung der Ausschussvorsitze und der stellvertretenden Ausschussvorsitze

Produktgruppe: 11.01 Verwaltungsmanagement

1. Beschlussvorschlag:

In dem Beschlussvorschlag sind noch keine Vorschläge aufgeführt. Diese werden mit einer Ergänzungsvorlage nachgereicht, soweit Vorschläge vorliegen.

A) Personelle Besetzung der Ausschüsse

Die Stadtvertretung wählt folgende Ausschussmitglieder bzw. stellvertretende Ausschussmitglieder:

	Haupt- und Finanzausschuss 15 Ratsmitglieder		
	Ausschussmitglieder	Stellvertreter	Vorschlag
1			CDU
2			CDU
3			CDU
4			CDU
5			CDU
6			CDU
7			CDU
8			CDU
9			UWG
10			UWG
11			BFS
12			BFS
13			SPD

14			GRÜNE
15			Die PARTEI

	Technischer Ausschuss 15 Mitglieder, davon max. 6 sachkundige Bürger		
	Ausschussmitglieder	Stellvertreter	Vorschlag
1			CDU
2			CDU
3			CDU
4			CDU
5			CDU
6			CDU
7			CDU
8			CDU
9			UWG
10			UWG
11			BFS
12			BFS
13			SPD
14			GRÜNE
15			Die PARTEI

	Ausschuss für Bildung, Sport, Soziales und Kultur 15 Mitglieder, davon max. 6 sachkundige Bürger		
	Ausschussmitglieder	Stellvertreter	Vorschlag
1			CDU
2			CDU
3			CDU
4			CDU
5			CDU
6			CDU
7			CDU
8			CDU
9			UWG
10			UWG
11			BFS
12			BFS
13			SPD
14			GRÜNE
15			Die PARTEI

Jugendhilfeausschuss			
15 stimmberechtigte Mitglieder, davon 9 Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind, 3 Mitglieder auf Vorschlag der Jugendverbände, 3 Mitglieder auf Vorschlag der Wohlfahrtsverbände			
8 beratende Mitglieder			
Ausschussmitglieder		Stellvertreter	Vorschlag
Stimmberechtigte Mitglieder			
1			CDU
2			CDU
3			CDU
4			CDU
5			CDU
6			UWG
7			BFS
8			SPD
9			GRÜNE
Vertreter der freien Träger der Jugendhilfe			
Jugendverbände			
1			
2			
3			
Wohlfahrtsverbände			
1			
2			
3			

Nachrichtlich – außerhalb der Beschlussfassung –
Kraft Gesetz und Vorschlagsrecht der entsendenden Stellen gehören dem Jugendhilfeausschuss als **beratende Mitglieder** an:

	Ausschussmitglied	Stellvertreter
Kreispolizeibehörde		
Agentur für Arbeit		
Ev. Kirche		
Kath. Kirche		
Schulen		
Landgericht Arnsberg		
Bürgermeister oder eine von ihm bestellte Vertretung		
Leiter des Jugendamtes oder Vertreter/in		

	Rechnungsprüfungsausschuss 9 Mitglieder, max. 3 sachk. Bürger		
	Ausschussmitglieder	Stellvertreter	Vorschlag
1			CDU
2			CDU
3			CDU
4			CDU
5			CDU
6			UWG
7			BFS
8			SPD
9			GRÜNE
beratende Mitglieder			
10			Die PARTEI

	Wahlprüfungsausschuss 9 Ratsmitglieder		
	Ausschussmitglieder	Stellvertreter	Vorschlag
1			CDU
2			CDU
3			CDU
4			CDU
5			CDU
6			UWG
7			BFS
8			SPD
9			GRÜNE
beratende Mitglieder			
10			Die PARTEI

B) Regelung der Ausschussvorsitze und der stellv. Ausschussvorsitze

Haupt- und Finanzausschuss -nachrichtlich

Den Vorsitz im Haupt- und Finanzausschuss führt kraft Gesetzes der Bürgermeister. Der Haupt- und Finanzausschuss wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden.

Technischer Ausschuss

Zum Ausschussvorsitzenden wird von der -Fraktion
tenden Ausschussvorsitzenden wird von der -Fraktion
und zum stellvertre-
benannt.

Ausschuss für Schule, Sport, Soziales und Kultur

Zum Ausschussvorsitzenden wird von der -Fraktion und zum stellvertre-
tenden Ausschussvorsitzenden wird von der -Fraktion benannt.

Jugendhilfeausschuss -nachrichtlich

Ausschussvorsitzender und Stellvertreter werden vom Ausschuss selbst aus den ihm angehörenden Ratsmitgliedern gewählt.

Rechnungsprüfungsausschuss

Zum Ausschussvorsitzenden wird von der -Fraktion und zum stellvertre-
tenden Ausschussvorsitzenden wird von der -Fraktion benannt.

Wahlprüfungsausschuss

Zum Ausschussvorsitzenden wird von der -Fraktion und zum stellvertre-
tenden Ausschussvorsitzenden wird von der -Fraktion benannt.

2. Sachverhalt und Begründung:

Nach der Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse sind die Ausschüsse personell zu besetzen und die Ausschussvorsitze und stellvertretenden Ausschussvorsitze zu regeln.

a) Personelle Besetzung der Ausschüsse

Einleitend wird auf die Ausführungen in der Vorlage X/4 verwiesen.

Im nächsten Schritt sind nun die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter durch die Ratsmitglieder zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 3 GO NW.

Das Gesetz stellt zunächst die **Möglichkeit der Einigung** der Ratsmitglieder voran. Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der **einstimmige** Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in **einem** Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. (Quotenverfahren nach Hare/Niemeyer) Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

Alle ordentlichen Mitglieder werden in **einem** Wahlgang gewählt. Dies gilt auch, wenn ein Ausschuss aus mehreren Gruppen von Mitgliedern besteht, z.B. Ratsmitglieder u. sachk. Bürger oder Ratsmitglieder u. Vertreter von Wohlfahrts- und Jugendverbänden. Es ist **nicht** zulässig, für die einzelnen Gruppen je einen Wahlgang anzusetzen.

Es zählt **nicht** die Fraktionsstärke im Rat, sondern als Berechnungsgrundlage gelten die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Stimmen.

Listen

Die Fraktionen oder Gruppen des Rates stellen Listen auf, auf denen die von ihnen zur Wahl vorgeschlagenen Bewerber namentlich und in fester Reihenfolge aufgeführt sind. Zu beachten ist, dass nach § 50 Abs. 3 Satz 3 GO in einem einzigen Wahlgang gewählt werden muss und deshalb auf den in diesem Wahlgang zur Abstimmung gestellten Listenwahlvorschlägen alle Bewerbergruppen enthalten sein müssen.

Sofern den Ausschüssen aufgrund der vorangegangenen Strukturbeschlüsse auch sachkundige Bürger/Einwohner angehören sollen bzw. sondergesetzlich bestimmte Gruppen angehören müssen (bspw. Jugendhilfeausschuss), so müssen dementsprechend auf den jeweiligen Listen mehrere Gruppen von Bewerbern berücksichtigt werden. Es ist rechtlich zulässig, auf den jeweiligen Listen die unterschiedlichen Bewerbergruppen getrennt nacheinander aufzuführen. Jede Fraktion bzw. Gruppe des Rates kann daher auf ihrer Liste zunächst einen Block von Ratsmitgliedern und dann einen Block von sachkundigen Bürgern oder umgekehrt vorsehen. Sind dann bei der Verteilung der Sitze die Kontingente der einzelnen Bewerberblöcke erschöpft, so werden aus den jeweiligen Listen nur noch die Mitglieder der anderen Blöcke berücksichtigt. Eine solche Listenstruktur ist gegenüber gemischten Listen zu empfehlen, da so rechnerische Schwierigkeiten vermieden werden können, die sich daraus ergeben, dass vor der Wahl die Entscheidung über den Umfang der Beteiligung sachkundiger Bürger und ggfls. Einwohner stehen muss.

Abstimmungsverfahren

Über die Listen erfolgt eine Abstimmung im Rat. Stimmberechtigt sind nur die Ratsmitglieder, nicht aber der Bürgermeister (§ 40 Abs. 2 Satz 6 GO). Es können nur die auf die eingereichten Listen abgegebenen Stimmen berücksichtigt werden.

Nach Ermittlung des Abstimmungsergebnisses für die jeweiligen Ausschüsse erfolgt die Verteilung der Ausschusssitze nach dem Quotenverfahren nach Hare/Niemeyer (§ 50 Abs. 3 Sätze 3–6 GO). Die zu vergebenden Sitze werden mit der Stimmenzahl für die jeweilige Liste der Fraktion/Gruppe multipliziert und durch die Gesamtstimmen (ohne Enthaltungen und ungültige Stimmen) geteilt (= Quote). Der Ganzzahlenwert der Quote wird als Sitzzahl direkt zugeteilt. Sofern die Summe direkt zugeteilter Sitze nicht der Gesamtsitzzahl des Ausschusses entspricht, werden die Restsitze nach Reihenfolge der höchsten Nachkommastellen zugeteilt.

Beispielberechnung mit einem Abstimmungsverhältnis entsprechend Fraktionsstärke
CDU 20, UWG 6, BFS 4, SPD 3, Bd 90/Grüne 3, DIE PARTEI 2 Stimmen

Besetzung eines Ausschusses mit 15 Mitgliedern:

Liste CDU	Liste UWG	Liste BFS	Liste SPD	Liste Bd 90/Grüne
RM	RM	RM	RM	RM
RM	RM	RM	RM	RM
RM	RM	RM	RM	RM
RM	RM	RM	RM	RM
RM	RM	RM	RM	
RM	RM	RM		
RM	RM			
RM				
RM				

Berechnung nach Hare/Niemeyer

Ratsmitglieder Fraktion	Sitze 15	x Stimmen	: Gesamt- stimmen	= Quotient	Ganze Sitze	Extra	Gesamt
CDU	15	x 20	38	= 7,8947	7	1	8
UWG	15	x 6	38	= 2,3684	2	0	2
BFS	15	x 4	38	= 1,5789	1	1	2
SPD	15	x 3	38	= 1,1842	1	0	1
Bd90/Gr	15	x 3	38	= 1,1842	1	0	1
PARTEI	15	x 2	38	= 0,7895	0	1	1
Gesamt							15

Bei der Wahl der Ausschussmitglieder hat der Bürgermeister kein Stimmrecht.

b) Regelung der Ausschussvorsitze und der stellv. Ausschussvorsitze

Das Verfahren zur Regelung der Ausschussvorsitze richtet sich nach § 58 Abs. 5 GO NW.

Das Gesetz geht zunächst von der Möglichkeit aus, dass sich die Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitze einigen. Wird dieser Einigung nicht von 1/5 der Ratsmitglieder widersprochen, so bestimmen die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Ratsmitgliedern.

Eine Einigung über die Verteilung der Ausschussvorsitze braucht sich nur auf die Ausschüsse zu beziehen, für die sonst das Zugreifverfahren Anwendung finden würde.

Das Zugreifverfahren findet Anwendung

- a) auf alle Ausschüsse, die der Rat kraft freier Selbstbestimmung gem. § 57 Abs. 1 gebildet hat (sog. freiwillige Ausschüsse), mit Ausnahme der Bezirksausschüsse.
- b) auf die Ausschüsse, zu deren Bildung der Rat gem. § 57 Abs. 2 GO NW gesetzlich verpflichtet ist, jedoch mit Ausnahme des Hauptausschusses, in dem der Bürgermeister gem. § 57 Abs. 3 kraft Amtes den Vorsitz führt und der selbst aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden wählt.
- c) diejenigen Ausschüsse, die der Rat nach anderen Gesetzen als der Gemeindeordnung zu bilden hat - jedoch mit Ausnahme des Jugendhilfeausschusses, der den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden aus den ihm angehörenden Ratsmitgliedern eigenständig wählt.

Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, werden den Fraktionen die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Verfahren nach **d'Hondt**. Entscheidend ist dabei die **Fraktionsstärke**. Mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen. Allerdings ist ein solcher Zusammenschluss nur dann zu berücksichtigen, wenn die daran beteiligten Fraktionen rechtzeitig und unmissverständlich darauf hingewiesen haben, dass sie sich zum Zwecke eines gemeinsamen Zugriffs zu einer Fraktionsgemeinschaft zusammengeschlossen haben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Bürgermeister zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden.

Für das Zugreifverfahren würden sich folgende Höchstzahlen () ergeben:

Fraktion	CDU	UWG	BFS	SPD	B'90 Die Grüne	Die Partei
:1	20 (1)	6 (4)	4 (6/7)	3	3	2
:2	10 (2)	3	2	1,5	1,5	1
:3	6,67 (3)	2	1,33	1	1	0,67
:4	5 (5)	1,5	1	0,75	0,75	0,5
:5	4 (6/7)	1,2	0,8	0,6	0,6	0,4
:6	3,33 (8)	1	0,67	0,5	0,5	0,33
:7	2,86	0,86	0,57	0,43	0,43	0,29

Somit entfielen in der Reihenfolge der Höchstzahlen
auf die CDU-Fraktion die Zugriffe 1, 2, 3, 5, 8
auf die UWG-Fraktion Zugriff 4,
Losentscheid zwischen CDU u. BFS bei Zugriff 6/7

Die Ausführungen zur Einigung und zum Zugreifverfahren gelten für stellvertretende Vorsitzende entsprechend. Nach der Verwaltungsvorschrift zu § 58 GO NW (VV zu § 42 GO NW a.F.) sollte für die Verteilung und Zuteilung der stellvertretenden Ausschussvorsitze der Rat zuvor entscheiden, ob das Höchstzahlverfahren fortgesetzt oder von vorn begonnen werden soll.

Bei der Regelung der Ausschussvorsitze und der stellvertretenden Vorsitze hat der Bürgermeister kein Stimmrecht.

Ergänzung zum Jugendhilfeausschuss:

Wie in der Vorlage X/4 ausgeführt, gehören den Jugendhilfeausschuss 6 Mitglieder an, die von den im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, und zwar 3 Mitglieder auf Vorschlag der Jugendverbände und 3 Mitglieder auf Vorschlag der Wohlfahrtsverbände.

Die im Stadtgebiet wirkenden Jugend- und Wohlfahrtsverbände wurden durch öffentlicher Bekanntmachung und einem Schreiben auf ihr Vorschlagsrecht hingewiesen.

Die Vorschläge werden nachgereicht


Ergänzung zur Vorlage Nr. X/5

Datum: 03.11.2020

Dezernat: I	Amt: Bürgermeisterbüro/Ratsbüro	Sachbearb.: Frau Lingemann/ Herr Piechaczek
----------------	------------------------------------	---

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	III
Bürgermeisterbüro				

TOP: Besetzung der Ausschüsse und Regelung der Ausschussvorsitze und der stellvertretenden Ausschussvorsitze
Produktgruppe: 11.01 Verwaltungsmanagement
1. Beschlussvorschlag:
A) Personelle Besetzung der Ausschüsse

Die Stadtvertretung wählt folgende Ausschussmitglieder bzw. stellvertretende Ausschussmitglieder:

	Haupt- und Finanzausschuss 15 Ratsmitglieder		
	Ausschussmitglieder	Stellvertreter	Vorschlag
1	Dietmar Albers	Andreas Schulte	CDU
2	Katja Lutter	Michael Franke	CDU
3	Hans-Georg Bette	Friedrich v. Weichs	CDU
4	Matthias Schütte	Maike Ochsenfeld	CDU
5	Hubertus Heuel	Bernd Schrewe	CDU
6	Marco Guntermann	Michael Eiloff	CDU
7	Markus Bette	Mathias Geißler	CDU
8	Jens Winkelmann	Hubert Stratmann	CDU
9	Stefan Wiese	Horst Broeske	UWG
10	Dieter Eickelmann	Dr. Thorsten Conze	UWG
11	Rudolf Ewers	Matthias Albers	BFS
12	Ulrich Cater	Hartmut Fust	BFS
13	Stefan Vollmer	Heinz-Josef Rötz	SPD
14	Jürgen Meyer	Anela Degner	GRÜNE
15	Daniel Sztul	Roman Schauerte	Die PARTEI

	Technischer Ausschuss 15 Mitglieder, davon max. 6 sachkundige Bürger		
	Ausschussmitglieder	Stellvertreter	Vorschlag
1	Michael Franke	Jens Winkelmann	CDU
2	Bernd Schrewe	Hubertus Heuel	CDU
3	Andreas Schulte	Dietmar Albers	CDU
4	Alexander Gödeke	Markus Bette	CDU
5	Michael Eiloff	Marco Guntermann	CDU
6	Mathias Geißler	Luca Putzu	CDU
7	Sebastian Beule (s. B.)	Sebastian Siepe (s. B.)	CDU
8	Martin Birkhölzer (s. B.)	Martin Peters (s. B.)	CDU
9	Dietmar Weber	Reinert Linn (s. B.)	UWG
10	Günter Schütte (s. B.)	Stefan Richart-Willmes (s. B.)	UWG
11	Rudolf Ewers	Ulrich Cater	BFS
12	Guido Altenhoff (s. B.)	Christian Hömberg (s. B.)	BFS
13	Johannes Müller	Stefan Vollmer	SPD
14	Daniel Schulte (s. B.)	Franz-Josef Hellermann (s. B.)	GRÜNE
15	Sven Siegert (s. B.)	René Rinke (s. B.)	Die PARTEI

	Ausschuss für Schule, Sport, Soziales und Kultur 15 Mitglieder, davon max. 6 sachkundige Bürger		
	Ausschussmitglieder	Stellvertreter	Vorschlag
1	Hubertus Guntermann	Katja Lutter	CDU
2	Maike Ochsenfeld	Bernd Schrewe	CDU
3	Annette Gerbe	Jens Winkelmann	CDU
4	Hubert Stratmann	Alexander Gödeke	CDU
5	Luca Putzu	Andreas Schulte	CDU
6	Anne Plett (s. B.)	Matthias Schütte	CDU
7	Birgit Schütte (s. B.)	Rüdiger Belke-Grobe (s. B.)	CDU
8	Fabian Bräutigam (s. B.)	Rebecca Schmidt (s. B.)	CDU
9	Dr. Thorsten Conze	Almuth Birkelbach (s. B.)	UWG
10	Kerstin Wunderlich (s. B.)	Anne Kathrin Göbel (s. B.)	UWG
11	Hartmut Fust	Michael Pathe (s. B.)	BFS
12	Christopher Glebe (s. B.)	Ulrich Cater (s. B.)	BFS
13	Martina Wiedkraft (s. B.)	Anne Kramer (s. B.)	SPD
14	Hannah Roßwinkel	Jennifer Teigeler (s. B.)	GRÜNE
15	Roman Schauerte	Daniel Sztul	Die PARTEI

Jugendhilfeausschuss			
15 stimmberechtigte Mitglieder, davon 9 Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind, 3 Mitglieder auf Vorschlag der Jugendverbände, 3 Mitglieder auf Vorschlag der Wohlfahrtsverbände 8 beratende Mitglieder			
	Ausschussmitglieder	Stellvertreter	Vorschlag
Stimmberechtigte Mitglieder			
1	Friedrich v. Weichs	Katja Lutter	CDU
2	Maike Ochsenfeld	Bernd Schrewe	CDU
3	Annette Gerbe	Gabriele Schütte	CDU
4	Rebecca Schmidt (s. B.)	Huberta Sasse (s. B.)	CDU
5	Andreas Schulte	Eva Schütte Söntgerath (s. B.)	CDU
6	Ursula Mönig (s. B.)	Dr. Thorsten Conze	UWG
7	Michael Pathe (s. B.)	Christopher Glebe (s. B.)	BFS
8	Jessica Müller (s. B.)	Christian Hellwig Mahlberg (s. B.)	SPD
9	Angela Degner (s. B.)	N.N	GRÜNE
Vertreter der freien Träger der Jugendhilfe			
Jugendverbände			
1			
2			
3			
Wohlfahrtsverbände			
1			
2			
3			

Nachrichtlich – außerhalb der Beschlussfassung –
Kraft Gesetz und Vorschlagsrecht der entsendenden Stellen gehören dem Jugendhilfeausschuss als **beratende Mitglieder** an:

	Ausschussmitglied	Stellvertreter
Kreispolizeibehörde		
Agentur für Arbeit		
Ev. Kirche		
Kath. Kirche		
Schulen		
Landgericht Arnsberg		
Bürgermeister oder eine von ihm bestellte Vertretung		
Leiter des Jugendamtes oder Vertreter/in		

	Rechnungsprüfungsausschuss 9 Mitglieder, max. 3 sachk. Bürger		
	Ausschussmitglieder	Stellvertreter	Vorschlag
1	Matthias Schütte	Dietmar Albers	CDU
2	Hans-Georg Bette	Mathias Geißler	CDU
3	Marco Guntermann	Michael Eiloff	CDU
4	Jens Winkelmann	Hubert Stratmann	CDU
5	Hubertus Heuel	Bernd Schrewe	CDU
6	Dietmar Weber	Dieter Eickelmann	UWG
7	Guido Altenhoff (s. B.)	Hartmut Fust	BFS
8	Christian Hellwig Mahlberg (s. B.)	Johannes Hardebusch	SPD
9	Markus Schulte-Göbel (s. B.)	Jürgen Meyer	GRÜNE
beratende Mitglieder			
10	Maximilian Wilmers (s. B.)	Daniel Sztul	Die PARTEI

	Wahlprüfungsausschuss 9 Ratsmitglieder		
	Ausschussmitglieder	Stellvertreter	Vorschlag
1	Dietmar Albers	Katja Lutter	CDU
2	Friedrich v. Weichs	Hans-Georg Bette	CDU
3	Bernd Schrewe	Maike Ochsenfeld	CDU
4	Jens Winkelmann	Hubert Stratmann	CDU
5	Hubertus Guntermann	Marco Guntermann	CDU
6	Dietmar Weber	Günter Schütte	UWG
7	Ulrich Cater	Matthias Albers	BFS
8	Stefan Vollmer	Johannes Hardebusch	SPD
9	Hannah Roßwinkel	Angela Degner	GRÜNE
beratende Mitglieder			
10	René Rinke	Michel Maschke	Die PARTEI

2. Sachverhalt und Begründung:

Nach der Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse sind die Ausschüsse personell zu besetzen und die Ausschussvorsitze und stellvertretenden Ausschussvorsitze zu regeln.

a) Personelle Besetzung der Ausschüsse

Einleitend wird auf die Ausführungen in der Vorlage X/4 verwiesen.

Im nächsten Schritt sind nun die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter durch die Ratsmitglieder zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 3 GO NW.

Das Gesetz stellt zunächst die **Möglichkeit der Einigung** der Ratsmitglieder voran. Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der **einstimmige** Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in **einem** Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. (Quotenverfahren nach Hare/Niemeyer) Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

Alle ordentlichen Mitglieder werden in **einem** Wahlgang gewählt. Dies gilt auch, wenn ein Ausschuss aus mehreren Gruppen von Mitgliedern besteht, z.B. Ratsmitglieder u. sachk. Bürger oder Ratsmitglieder u. Vertreter von Wohlfahrts- und Jugendverbänden. Es ist **nicht** zulässig, für die einzelnen Gruppen je einen Wahlgang anzusetzen.

Es zählt **nicht** die Fraktionsstärke im Rat, sondern als Berechnungsgrundlage gelten die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Stimmen.

Listen

Die Fraktionen oder Gruppen des Rates stellen Listen auf, auf denen die von ihnen zur Wahl vorgeschlagenen Bewerber namentlich und in fester Reihenfolge aufgeführt sind. Zu beachten ist, dass nach § 50 Abs. 3 Satz 3 GO in einem einzigen Wahlgang gewählt werden muss und deshalb auf den in diesem Wahlgang zur Abstimmung gestellten Listenwahlvorschlägen alle Bewerbergruppen enthalten sein müssen.

Sofern den Ausschüssen aufgrund der vorangegangenen Strukturbeschlüsse auch sachkundige Bürger/Einwohner angehören sollen bzw. sondergesetzlich bestimmte Gruppen angehören müssen (bspw. Jugendhilfeausschuss), so müssen dementsprechend auf den jeweiligen Listen mehrere Gruppen von Bewerbern berücksichtigt werden. Es ist rechtlich zulässig, auf den jeweiligen Listen die unterschiedlichen Bewerbergruppen getrennt nacheinander aufzuführen. Jede Fraktion bzw. Gruppe des Rates kann daher auf ihrer Liste zunächst einen Block von Ratsmitgliedern und dann einen Block von sachkundigen Bürgern oder umgekehrt vorsehen. Sind dann bei der Verteilung der Sitze die Kontingente der einzelnen Bewerberblöcke erschöpft, so werden aus den jeweiligen Listen nur noch die Mitglieder der anderen Blöcke berücksichtigt. Eine solche Listenstruktur ist gegenüber gemischten Listen zu empfehlen, da so rechnerische Schwierigkeiten vermieden werden können, die sich daraus ergeben, dass vor der Wahl die Entscheidung über den Umfang der Beteiligung sachkundiger Bürger und ggfls. Einwohner stehen muss.

Abstimmungsverfahren

Über die Listen erfolgt eine Abstimmung im Rat. Stimmberechtigt sind nur die Ratsmitglieder, nicht aber der Bürgermeister (§ 40 Abs. 2 Satz 6 GO). Es können nur die auf die eingereichten Listen abgegebenen Stimmen berücksichtigt werden.

Nach Ermittlung des Abstimmungsergebnisses für die jeweiligen Ausschüsse erfolgt die Verteilung der Ausschusssitze nach dem Quotenverfahren nach Hare/Niemeyer (§ 50 Abs. 3 Sätze 3–6 GO). Die zu vergebenden Sitze werden mit der Stimmenzahl für die jeweilige Liste der Fraktion/Gruppe multipliziert und durch die Gesamtstimmen (ohne Enthaltungen und ungültige Stimmen) geteilt (= Quote). Der Ganzzahlenwert der Quote wird als Sitzzahl direkt zugeteilt. Sofern die Summe direkt zugeteilter Sitze nicht der Gesamtsitzzahl des Ausschusses entspricht, werden die Restsitze nach Reihenfolge der höchsten Nachkommastellen zugeteilt.

Beispielberechnung mit einem Abstimmungsverhältnis entsprechend Fraktionsstärke

CDU 20, UWG 6, BFS 4, SPD 3, Bd 90/Grüne 3, DIE PARTEI 2 Stimmen

Besetzung eines Ausschusses mit 15 Mitgliedern:

Liste CDU	Liste UWG	Liste BFS	Liste SPD	Liste Bd 90/Grüne
RM	RM	RM	RM	RM
RM	RM	RM	RM	RM
RM	RM	RM	RM	RM
RM	RM	RM	RM	RM
RM	RM	RM	RM	
RM	RM	RM		
RM	RM			
RM				
RM				

Berechnung nach Hare/Niemeyer

Ratsmitglieder Fraktion	Sitze 15	x Stimmen	: Gesamt- stimmen	= Quotient	Ganze Sitze	Extra	Gesamt
CDU	15	x 20	38	= 7,8947	7	1	8
UWG	15	x 6	38	= 2,3684	2	0	2
BFS	15	x 4	38	= 1,5789	1	1	2
SPD	15	x 3	38	= 1,1842	1	0	1
Bd90/Gr	15	x 3	38	= 1,1842	1	0	1
PARTEI	15	x 2	38	= 0,7895	0	1	1
Gesamt							15

Bei der Wahl der Ausschussmitglieder hat der Bürgermeister kein Stimmrecht.

b) Regelung der Ausschussvorsitze und der stellv. Ausschussvorsitze

Das Verfahren zur Regelung der Ausschussvorsitze richtet sich nach § 58 Abs. 5 GO NW.

Das Gesetz geht zunächst von der Möglichkeit aus, dass sich die Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitze einigen. Wird dieser Einigung nicht von 1/5 der Ratsmitglieder widersprochen, so bestimmen die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Ratsmitgliedern.

Eine Einigung über die Verteilung der Ausschussvorsitze braucht sich nur auf die Ausschüsse zu beziehen, für die sonst das Zugreifverfahren Anwendung finden würde.

Das Zugreifverfahren findet Anwendung

a) auf alle Ausschüsse, die der Rat kraft freier Selbstbestimmung gem. § 57 Abs. 1 gebildet hat (sog. freiwillige Ausschüsse), mit Ausnahme der Bezirksausschüsse.

b) auf die Ausschüsse, zu deren Bildung der Rat gem. § 57 Abs. 2 GO NW gesetzlich verpflichtet ist, jedoch mit Ausnahme des Hauptausschusses, in dem der Bürgermeister gem. § 57 Abs. 3 kraft Amtes den Vorsitz führt und der selbst aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden wählt.

c) diejenigen Ausschüsse, die der Rat nach anderen Gesetzen als der Gemeindeordnung zu bilden hat - jedoch mit Ausnahme des Jugendhilfeausschusses, der den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden aus den ihm angehörenden Ratsmitgliedern eigenständig wählt.

Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, werden den Fraktionen die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Verfahren nach **d'Hondt**. Entscheidend ist dabei die **Fraktionsstärke**. Mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen. Allerdings ist ein solcher Zusammenschluss nur dann zu berücksichtigen, wenn die daran beteiligten Fraktionen rechtzeitig und unmissverständlich darauf hingewiesen haben, dass sie sich zum Zwecke eines gemeinsamen Zugriffs zu einer Fraktionsgemeinschaft zusammengeschlossen haben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Bürgermeister zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden.

Für das Zugreifverfahren würden sich folgende Höchstzahlen () ergeben:

Fraktion	CDU	UWG	BFS	SPD	B'90 Die Grüne	Die Partei
:1	20 (1)	6 (4)	4 (6/7)	3	3	2
:2	10 (2)	3	2	1,5	1,5	1
:3	6,67 (3)	2	1,33	1	1	0,67
:4	5 (5)	1,5	1	0,75	0,75	0,5
:5	4 (6/7)	1,2	0,8	0,6	0,6	0,4
:6	3,33 (8)	1	0,67	0,5	0,5	0,33
:7	2,86	0,86	0,57	0,43	0,43	0,29

Somit entfielen in der Reihenfolge der Höchstzahlen
auf die CDU-Fraktion die Zugriffe 1, 2, 3, 5, 8
auf die UWG-Fraktion Zugriff 4,
Losentscheid zwischen CDU u. BFS bei Zugriff 6/7

Die Ausführungen zur Einigung und zum Zugreifverfahren gelten für stellvertretende Vorsitzende entsprechend. Nach der Verwaltungsvorschrift zu § 58 GO NW (VV zu § 42 GO NW a.F.) sollte für die Verteilung und Zuteilung der stellvertretenden Ausschussvorsitze der Rat zuvor entscheiden, ob das Höchstzahlverfahren fortgesetzt oder von vorn begonnen werden soll.

Bei der Regelung der Ausschussvorsitze und der stellvertretenden Vorsitze hat der Bürgermeister kein Stimmrecht.

Ergänzung zum Jugendhilfeausschuss:

Wie in der Vorlage X/4 ausgeführt, gehören den Jugendhilfeausschuss 6 Mitglieder an, die von den im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, und zwar 3 Mitglieder auf Vorschlag der Jugendverbände und 3 Mitglieder auf Vorschlag der Wohlfahrtsverbände.

Die im Stadtgebiet wirkenden Jugend- und Wohlfahrtsverbände wurden durch öffentlicher Bekanntmachung und einem Schreiben auf ihr Vorschlagsrecht hingewiesen.

Vorschläge:

Träger	Mitglied	Stv. Mitglied
Internat Bad Fredeburg	Nicole Smailovic	N. N.
Deutscher Kinderschutzbund, Ortsverband Schmallingenberg	Maria Störmann-Deppe	N. N.
Deutscher Kinderschutzbund, Ortsverband Schmallingenberg	Birgit Rickert	N. N.
Der Paritätische, Kreisgruppe Hochsauerland	Detlef Dicke	N. N.
Jugendfeuerwehr der Stadt Schmallingenberg	Markus Klauke	N. N.
Deutsches Rotes Kreuz, Stadtverband Schmallingenberg	Christoph Limbach	N. N.
Caritasverband Meschede e. V.	Monika Stracke	Katharina Hegener
Stadtjugendring	Verena Grobbel	Yao Houphouet
Stadtjugendring	Christoph Limbach (s. auch Vorschlag des DRK)	Helena Magorsch
Stadtjugendring	Theresa Quast	Anna van Ackeren
Stadtjugendring	Gina Frisse	Stephan Burghaus
Stadtjugendring	Carina Kewekordes	Anne Sonntag

Als beratende Mitglieder wurden bisher vorgeschlagen:

Entsendende Stelle	Beratendes Mitglied	Stv. beratendes Mitglied
c) Präsident des Landgerichts Amsberg	Ralf Fischer	Dr. Christina Behle-Cordes
d) Agentur für Arbeit Meschede – Soest	Christian Busch	Gudrun Gloth
e) Bezirksregierung Amsberg, Schuldezernat	N. N.	N. N.
f) Landrat des Hochsauerlandkreises als Kreispolizeibehörde	Stefan Didam	Oliver Milhoff
g) Katholische Kirche	Silvana Bröcher	Ulrich Stipp
g) Evangelische Kirche	N. N.	N. N.